

Berichte über Ausschuss- und Forumssitzungen der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht im Rahmen des 73. Agrarrechtsseminars in Goslar, 24.-27.9.2018

III. Ausschuss für landwirtschaftliches Erbrecht sowie Ausschuss für landwirtschaftliches Sozialversicherungsrecht

RA Dr. Bernd von Garmissen, Ausschussvorsitzender

Dr. Erich Koch, Ausschussvorsitzender

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.5.18 zur Hofabgabe-Klausel und Einführung der Brandenburgische Höfeordnung

Die erstmals gemeinsam tagenden Ausschüsse behandelten zunächst unter TOP 1 mit dem Untertitel „(Wie) ist die Hofabgabe-Klausel noch zu halten?“ die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 23.5.18 - 1 BvR 97/14, 1 BvR 2392/14.

Das zu Beginn der Sitzung präsentierte Statement vom mehrfach als Gutachter zur Hofabgabeverpflichtung tätigen Dr. Peter Mehl (Agra-Europe vom 24.09.2018) warf ein tagesaktuelles Schlaglicht auf eine wesentliche Problematik: „Das Urteil ist klar und zugleich widersprüchlich in seinen Botschaften. Klar darin, dass es die bisherige Regelung für verfassungswidrig erklärt. Widersprüchlich ist das Urteil, weil es vom Gesetzgeber auf der einen Seite zusätzliche Härtefallregelungen verlangt, was die Zahl der vom Hofabgabebefordernis Betroffenen weiter reduzieren würde. Auf der anderen Seite stellt das Gericht aber ausdrücklich fest, dass die geringe Anzahl der seit 2016 von der Hofabgaberegulation tatsächlich noch Betroffenen gegen das Gleichheitsgebot verstößt und der Gesetzgeber dies bei der Neuregelung berücksichtigen müsse.“ Für Insider waren damit ad hoc der grundsätzliche Widerspruch sowie das rechtliche und politische Dilemma der Entscheidung auf den Punkt gebracht.

Für das Gros der Anwesenden, das über den Tenor des Beschlusses sowie das inzwischen praktizierte Bescheidungs moratorium der SVLFG eher allgemein im Bilde war, war eine fundierte Einführung in die vielschichtige rechtliche, prozessuale und administrative Problematik hilfreich. Informationen wurden seitens der Ausschussvorsitzenden sowohl hinsichtlich der Chronologie der Ereignisse als auch hinsichtlich der Schwerpunkte der Entscheidungen sowie der rechtlichen Würdigung durch die SVLFG gegeben (zu Letzterem siehe ausführlich *Büntig* in AuR 2018, S. 468 ff.).

Die Chronologie ist deswegen nicht zu vernachlässigen, weil sie Bedeutung für die Handlungsoptionen und die hieran anschließenden Reaktionen des Berufsstandes und der Medien hat: 23.05.2018 Beschluss des BVerfG - 1 BvR 97/14, 1 BvR 2392/14 (ohne mündliche Verhandlung); 09.08.2018 Bekanntgabe der Entscheidung (nur) per Pressemitteilung; 13.09.2018 Schreiben der SVLFG an das BVA (cc. BMEL, BMAS), Mitteilung der Rechtsauffassung m.d.B. um Beratung, möglichst bis 21.09.); 21.09.2018 SVLFG-Info und Handlungsempfehlung, Rentenansprüche nach wie vor entgegen zu nehmen und nur Entscheidung auszusetzen; 29.08.2018 Antwort des BVA: Bestätigung der Rechtsauffassung der SVLFG; Inkennzeichnung über Abstimmung mit den Bundesministerien. Die Chronologie zeigt insbesondere, dass durch das zurückhaltende Informationsverhalten des Gerichts wertvolle Zeit ungenutzt bleiben musste.

Die Schwerpunkte der Entscheidungen werden hier zum besseren Verständnis stark verkürzt wiedergegeben: Das BVerfG führt sinngemäß aus, § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG (Bindung des Rentenbezuges an die Hofabgabe) greife in das Sacheigentum des betroffenen Landwirts am landwirtschaftlichen Unternehmen ein, da die Hofabgabeklausel mittelbar faktisch eine eingriffsgleiche Wirkung entfalte. Bei Nichtabgabe des Hofes erhalte der Landwirt für die Beitragsleistung keine Gegenleistung. Die Hofabgabe sei zwar zur Erreichung der vom Gesetzgeber legitimer Weise verfolgten Ziele geeignet. Der Gesetzgeber durfte auch von ihrer Erforderlichkeit ausgehen. Sie sei jedoch - mit Blick auf den Charakter der Alterssicherung der Landwirte als bloße Teilsicherung - nicht in allen Fällen zumutbar, weil das ALG für bestimmte Konstellationen keine Härtefallregelung für die Hofabgabe vorsieht. Die Hofabgabe sei vornehmlich dann unzumutbar, wenn der abgabewillige Landwirt keinen zur Hofübernahme bereiten Nachfolger findet, aber auch dann, wenn die Abgabe nicht zu Einkünften des Landwirts führen würde, mit Hilfe derer er seinen Lebensunterhalt in Ergänzung der Rente sicherstellen kann. Insgesamt, so das BVerfG, sei die angegriffene Regelung infolge der Änderung des § 21 Abs. 9 ALG zum 01.01.2016 unzumutbar geworden, weil durch die Herausnahme großer Gruppen von Betroffenen seitdem tatsächlich nur noch eine kleine Gruppe von Landwirten erfasst wird und dieser relativ kleinen Gruppe damit im Vergleich zu anderen Landwirten eine unangemessene Last zugemutet werde.

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber durch sog. Apell in der Begründung aufgegeben, (bei Festhalten am Abgabebefordernis) zum einen durch Härtefallregelungen den grundsätzlich legitimen Eingriff in die Eigentumsfreiheit verhältnismäßig zu gestalten und zum anderen die gleichheitswidrige Belastung nur noch einer Teilgruppe von Landwirten (alleinstehende Betriebsleiter und Betriebsleiterehepaare) zu beheben.

Wichtig ist, dass das BVerfG nicht zu einer Nichtigkeit der angegriffenen Bestimmung kommt. § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG wird vielmehr insgesamt für (lediglich) unanwendbar erklärt, weil es dem Gesetzgeber obliege, die Fälle einer Unzumutbarkeit der Hofabgabe näher zu bestimmen. Von einer Nichtigkeitsklärung (§ 95 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG) wurde mit der Begründung abgesehen, dass der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten habe, die Verfassungswidrigkeit zu beheben. Auf eine Verpflichtung der Verwaltung, bis zur gesetzlichen Neuregelung, Altersrenten vorläufig ohne Unternehmensabgabe zu bewilligen, hat das Gericht verzichtet. Dies wiederum stellt die SVLFG als zuständige Behörde vor ein Dilemma, welches im Beitrag von *Sabine Büntig* (siehe oben) detailliert beschrieben wird.

Die Anwesenden diskutierten lebhaft und kontrovers über rechtliche Möglichkeiten der schnellstmöglichen Leistungsgewährung an die Rentenantragsteller, ohne dass bezüglich der rechtlichen Beurteilung der Handlungsmöglichkeiten Einigkeit erzielt werden konnte. Diese bestand allein in Bezug auf das Ziel einer alsbaldigen Überwindung des Bearbeitungsmoratoriums.

Die große Mehrheit der Anwesenden sprach zum Ende des sozialrechtlichen Teils der Ausschusssitzung gegen die Beibehaltung der Hofabgabeklausel aus. Dabei wurden unterschiedliche, auch auf Praxiserfahrung gestützte Gründe genannt. Von mehreren Ausschussmitgliedern

wurde der Beratungsaspekt für eine gelingende Hofübergabe betont. Erwähnt wurde, dass die SVLFG bereits seit einigen Jahren mit dem mehrtägigen Seminar „Betriebsübergabe – ein Gesundheitsthema“ ein erfolgreiches Beratungsangebot für Betriebsinhaber macht.

Einigkeit bestand darin, dass die dringend angemahnten Entscheidungen des Gesetzgebers wegen der diversen Interdependenzen insbesondere zwischen dem Alterssicherungs- und dem Krankenversicherungsrecht gleichwohl alle relevanten Aspekte und Auswirkungen berücksichtigen sollten.

Nachfolgend berichtete der Vorsitzende des Erbrechtsausschusses von neuen Entwicklungen zur Einführung einer Höfeordnung im Bundesland Brandenburg. Dort hatte sich bereits vor zwei Jahren der Landtag mehrheitlich für die Einführung der Höfeordnung in Brandenburg ausgesprochen. In Verhandlungen mit dem Bundesjustizministerium mußte aber festgestellt werden, dass eine schlichte Erweiterung der bestehenden Bundes-Höfeordnung um das Bundesland Brandenburg verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt. Das ergäbe sich aus Art. 125 Nr. 1 GG. Danach könne vorkonstitutionelles Besatzungsrecht, nur partiell geltendes Bundesrecht, das nur in wenigen Bundesländern gelte, nicht neu geschaffen oder erweitert werden; bestehendes, vorkonstitutionelles Recht habe aber Bestandsschutz. In der Höfeordnung ist bisher geregelt, dass das Gesetz nur in den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gilt. In anderen Bundesländern ist dieses Gesetz daher nicht anwendbar. Aus diesem Grund könne eine Erweiterung der Bundes-Höfeordnung um weitere Bundesländer nur dann erfolgen, wenn die Höfeordnung in allen Bundesländern gleichermaßen eingeführt würde; dann würde es sich nicht mehr um partiell geltendes Bundesrecht handeln. Diese Einführung in ganz Deutschland erscheint aber derzeit nicht umsetzbar, da viele der Bundesländer, in denen die Höfeordnung nicht gilt, eine Einführung nicht für opportun oder notwendig erachten.

Daher hat nun das zuständige Landwirtschaftsministerium in Potsdam einen eigenen Entwurf als Landesrecht gefertigt, den es auf Art. 64 EGBGB stützt. Danach bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör unberührt (Abs. 1), soweit sie das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken (Abs. 2). Auf diese Gesetzgebungskompetenz möchte sich das Land Brandenburg berufen, wobei ungeklärt ist, ob mit Art. 64 AGBGB nur bestehendes Recht geschützt wird oder auch neue Anerbengesetzte darauf gestützt werden können.

Der Brandenburgische Entwurf ist der Bundes-Höfeordnung weitestgehend nachgebildet, mit Ausnahme derjenigen Passagen, die die Testierfähigkeit des Erblassers beeinträchtigen würde und damit nicht von Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EGBGB umfasst wären.

Eine besondere Beachtung wird auch der Berechnung des Hofeswertes gem. § 12 Abs. 1 der Brandenburgischen Höfeordnung zukommen. Hier wirft das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Einheitswerten und zur Grundsteuer vom 10.4.2018 (BvL 11/14) seine Schatten voraus, wonach die Einheitswerte in der jetzigen Form keinen Bestand behalten können. Die Einheitswerte sind bis jetzt auch die Berechnungsgrundlage des Hofeswertes der Bundes-Höfeordnung (§ 12 Abs. 1 HöfeO).

Zu dem Gesetzentwurf hat es im September eine erste Sachverständigenanhörung im Brandenburgischen Landtag gegeben, an der der Vorsitzende des Erbrechtsausschusses angehört wurde.